

Satzung der Musikschule Roxel e.V.

Satzung gültig ab 09/2005

§ 1 Name, Sitz und Eintragung des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Musikschule Roxel e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Münster - Roxel.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein dient der Förderung der musikalischen Jugend und Laienbildung und unterhält zu diesem Zweck eine Musikschule.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Das Recht der Mitglieder auf Erstattung ihrer eingezahlten Kapitalanteile oder auf Erstattung des gemeinen Wertes ihrer geleisteten Sacheinlagen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösen oder Aufhebung des Vereins wird ausgeschlossen. Jedoch bleiben Verpflichtungen gegenüber dem Verein, soweit sie aus der Mitgliedschaft hergeleitet werden bestehen.
- (5) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft - Mitgliedsbeitrag

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person und juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt. Der Antrag auf Aufnahme gilt als angenommen, wenn der Vorstand nicht binnen eines Monats nach Eingang des Antrags bei ihm dem Antragsteller einen ablehnenden Bescheid erteilt.
- (2) Die Mitgliedschaft ist jahresbezogen. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod oder - bei juristischen Personen - durch Auflösung,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
- (4) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand spätestens bis zum 15. 11. eines Jahres zum Ende eines Kalenderjahres.
- (5) Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstandes möglich.
- (6) Ein wichtiger Grund ist u.a. wenn Mitglieder rückständige Beiträge und Gebühren nach schriftlicher Mahnung nicht binnen vier Wochen bezahlen und eine danach zugesandte Nachnahme verweigern, oder wenn sie mit mehr als drei Vierteljahresbeiträgen/Gebühren im Rückstand sind.
- (7) Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.
- (8) Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch an das Vermögen des Vereins. Jedoch bleiben Verpflichtungen gegenüber dem Verein, soweit sie aus der Mitgliedschaft hergeleitet werden, bestehen.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- (2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 1. Wahl des Vorstandes
 2. Wahl von Ehrenmitgliedern
 3. Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds
 4. Entgegennahme des Jahresberichts
 5. Entlastung des Vorstands
 6. Wahl der Rechnungsprüfer
 7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 8. Änderung der Satzung
 9. Auflösung des Vereins
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen: für die Rechtzeitigkeit der Ladung genügt es, wenn die Ladung nachweislich spätestens 14 Tage vorher erfolgt ist. Jedes Mitglied kann bis zum 10. Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
- (4) Der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes leitet die Versammlung.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist höchstpersönlich, nur der Ehegatte oder Lebensgefährte eines Mitglieds kann dessen Stimmrecht bei seiner Abwesenheit ausüben.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst; Beschlüsse über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Wahl von Ehrenmitgliedern bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (7) Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich mündlich; bei Wahlen ist eine schriftliche Abstimmung erforderlich, wenn mindestens fünf der anwesenden Mitglieder dies beantragen.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden und
 - c) drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden grundsätzlich auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben - ggf. auch über zwei Jahre hinaus - im Amt, bis neue Mitglieder des Vorstands gewählt sind. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet - ggf. schon vor Ablauf der zwei Jahre - nach Wahl neuer Vorstandsmitglieder.
- (3) In der Jahreshauptversammlung wird entweder der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied für zwei Jahre gewählt.
- (4) Bei Neueinführung dieser Regelung zu Absatz 3 bzw. bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Vorstandstätigkeit wird abweichend zu Absatz 3 bis zur nächsten regulär vorgesehenen Wahl die offene Position bzw. die offenen Positionen durch Neuwahl besetzt.
- (5) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 Abs. 2 BGB.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens, sowie die Festlegung der Geschäftsordnung und der Gebührenordnung. Er führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Geschäftsordnung. Er kann einen Leiter der Musikschule und einen Geschäftsführer bestellen und entlassen. Es ist seine Aufgabe, auf Vorschlag der Schulleitung Musiklehrer einzustellen und zu entlassen.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes sind in ihrem Vorstandsamt ehrenamtlich tätig. Auslagen und Reisekosten werden erstattet.

§ 8 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer werden grundsätzlich auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben - ggf. auch über zwei Jahre hinaus - im Amt, bis neue Rechnungsprüfer gewählt sind. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer endet - ggf. schon vor Ablauf der zwei Jahre - nach Wahl neuer Rechnungsprüfer.
- (2) Die Jahresabrechnung des Vereins ist den Rechnungsprüfern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Rechnungsprüfer berichten in der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung und äußern sich über die Entlastung des Vorstandes.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben des Zweckes und der Gründe beantragt.
- (2) Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden.
- (3) Anträge von Mitgliedern, welche nicht rechtzeitig vor der Einladung schriftlich beim Vorstand eingereicht worden sind, können nur mit Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, auf der mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein müssen, mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Falls die erforderliche Mitgliederzahl nicht erreicht wird, muss binnen Monatsfrist nochmals eine Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit Zweidrittelmehrheit beschließt.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Münster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung im Stadtteil Roxel zu verwenden hat.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Münster.

§ 13 Vorschriften des BGB

Soweit durch die Satzung nicht besonders geregelt, gelten die Bestimmungen der §§ 24 ff. BGB.

§ 14 Gültigkeit

Vorstehende Satzung tritt an Stelle der bisherigen Satzung.